



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2796

**Stellungnahme zu sog. „Uploadfiltern“ anlässlich der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Landtags Schleswig-Holstein**

**Antrag des SSW, DS 19/1403 sowie Antrag von CDU, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP, DS 19/1477**

Berlin, 26.08.2019

eco – Verband der Internetwirtschaft möchte sich zunächst für die Möglichkeit bedanken, im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum Thema Uploadfilter Stellung zu nehmen. Der Verband begrüßt gleichzeitig, dass sich mit diesem für die Internetwirtschaft sehr wichtigen Thema erneut ein Landtag befasst. eco möchte zunächst einige allgemeinere Anmerkungen zu sog. „Uploadfiltern“ abgeben und am Ende dieser Stellungnahme auf die jeweiligen Anträge eingehen.

**Vorbemerkung**

Politik, Wirtschaft, Urheber, Verwerter und nicht zuletzt Endverbraucher stehen auch nach Verabschiedung der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016)0593) noch immer einem Urheberrecht gegenüber, das den Anforderungen eines modernen digitalen Zeitalters mit seinen vielfältigen Nutzungsformen nicht mehr vollkommen gerecht wird. Daher muss die Anpassung des Urheberrechts an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft weiter vorgebracht werden, damit das Urheberrecht seiner Steuerungsfunktion gerecht wird und nicht zu einem Hemmnis für Innovation und die Digitalisierung wird.

Dabei können die Chancen und Potentiale des Internet besser genutzt werden: Sowohl Rechteinhaber, Kreativwirtschaft als auch die Internetbranche haben ein gemeinsames Interesse an der Verfügbarkeit und der Bereitstellung attraktiver, qualitativ hochwertiger, vielfertiger und legaler digitaler Inhalte, die im internationalen Wettbewerb innovativ sind und den Bedürfnissen der Nutzer entsprechen. Dazu ist ein sachgerechter Ausgleich der Interessen von Urhebern, Kreativen, Rechteinhabern, den Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmen der Internetbranche erforderlich. Angesichts der vielfältigen Herausforderungen, die sich gerade bei der Nutzung, Weiterverbreitung oder Bereitstellung von Inhalten im Internet ergeben, möchte sich eco konstruktiv in die Debatte einbringen.



## **Verantwortung der Diensteanbieter ist klar gefasst und effizient geregelt**

Die E-Commerce-Richtlinie regelt die Verantwortung aller Anbieter von Internetdiensten klar, effektiv und effizient. Sie bietet damit eine Rechtsgrundlage, die einen wesentlichen Grundstein für die Erfolgsgeschichte und die positive Entwicklung des Internets in den letzten Jahrzehnten darstellt. eco hat sich daher klar dafür ausgesprochen, den bestehenden Rechtsrahmen unverändert zu belassen. Von einer weiteren Verschärfung der Rahmenbedingungen für Access-, Host- und Content-Provider ist unbedingt abzusehen.

Dies gilt auch für etwaige Veränderungen der Urheberrechtsdurchsetzungsrichtlinie (RL 2004/48/EG) auf europäischer Ebene. Verschärfungen der Haftungsbedingungen bei Urheberrechtsverletzungen, etwa beim zivilrechtlichen Auskunftsanspruch für Rechteinhaber, sollten nicht angestrebt werden, da momentan ein akzeptables und zu effektiven Formen der Zusammenarbeit führendes Verhältnis zwischen den Interessen der Rechteinhaber und den Interessen der Internetwirtschaft vorliegt.

## **Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung urheberrechtsverletzender Internetinhalte notwendig**

Bei der Bekämpfung urheberrechtsverletzender Inhalte im Internet ist auf europäischer Ebene zu prüfen, ob eine Verbesserung der Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Rechtshilfeersuchen mehr Erfolg verspricht als der ungenaue und aufwändige Einsatz von Sperrmaßnahmen oder sog. „Uploadfiltern“. Möglicherweise können durch eine Vereinheitlichung von Ansprechpartnern und Vorgehensweisen schon wesentliche Erfolge bei der Verringerung der Standzeiten von urheberrechtsverletzenden Angeboten erreicht werden. Auch wenn ein solches Verfahren mühevoll und langwierig ist und die Ausgestaltung Zeit beansprucht, so ist dies doch letztendlich erfolgsversprechend und in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtsrahmen.

## **Schaffung einer Vorsorgepflicht für Intermediäre**

Der äußerst umstrittene Artikel 13 der EU-Richtlinie kann als eine Art Fürsorgepflicht für Intermediäre gesehen werden, dafür zu sorgen, dass sich eine einmal aufgedeckte Urheberrechtsverletzung nicht wiederholt. Dies ist in der praktischen Umsetzung nur durch automatisierte Filtersysteme möglich. Diese bergen aber durchaus gravierende Folgen in sich, weshalb sie von eco abgelehnt werden.

Für einen Content-Provider wäre es bei selbst erstellten Inhalten möglich, eine solche Verpflichtung zu erfüllen, sofern eine Urheberrechtsverletzung etwa durch ein Gericht festgestellt wurde. Bei Host- oder Access-Providern wäre dies nicht möglich. Es würde eine lückenlose



Kontrolle sämtlicher gespeicherter Inhalte sowie eine Überwachung des gesamten Internetverkehrs voraussetzen. Eine solche Überwachung kann nicht als verhältnismäßig betrachtet werden, sondern würde einen tiefen Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis, die Informationsfreiheit sowie die persönliche Freiheit darstellen, der nicht zu rechtfertigen wäre. Zudem wären hierfür Eingriffe in die Funktionsweise von Internetdiensten notwendig, welche die Leistungsfähigkeit einer breitbandigen Internetversorgung massiv einschränken würden und damit die mit dem flächendeckenden Ausbau des Breitband-Internet verbundenen Ambitionen zu konterkarieren drohen. Daher ist die Schaffung einer solchen Regelung, gerade auch unter Beachtung des in der E-Commerce-Richtlinie festgelegten Haftungsregimes, klar abzulehnen.

### **Bekämpfung von urheberrechtsverletzenden Inhalten im Internet**

Auch bei der Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen im Internet hat sich das Prinzip „Löschen statt sperren“ als geeignet erwiesen. Eine Einbeziehung Dritter, bei der ein adäquat-kausaler Zusammenhang zur eigentlichen Urheberrechtsverletzung nicht oder nur sehr indirekt hergestellt werden kann, ist aus Sicht des eco keine geeignete und verhältnismäßige Herangehensweise. eco wird sich daher weiterhin dafür einsetzen, Urheberrechtsverletzungen nicht durch Sperren oder die Einführung von automatisierten Filtersystemen zu bekämpfen, sondern entsprechende Inhalte an der Quelle zu löschen. Dies muss aber stets auf Grundlage des geltenden europäischen oder nationalen Rechtsrahmens geschehen. Provider können dabei nicht eigenmächtig handeln, sondern sind auf Anordnungen durch richterliche Beschlüsse angewiesen.

### **Zum Antrag DS 19/1403 des SSW**

eco sieht das im Antrag formulierte Ziel, die Nutzung von sog. Upload-Filtern in Deutschland zu untersagen, als wenig zweckdienlich an. Wie oben bereits erläutert, lehnt eco die verpflichtende Einführung solcher Filter ab, da dies nicht im Einklang mit dem in der E-Commerce-Richtlinie festgelegten Haftungsgefüge wäre. Gleichzeitig können entsprechende Technologien in Einzelfällen bei einigen Diensten zum Einsatz kommen, weshalb ein vollständiges Verbot ungeeignet wäre.

Zu Punkt b) des Antrags sei darauf hingewiesen, dass entsprechende Verträge zwischen Plattformen und Verwertungsgesellschaften vielfach bereits existieren und sich in der Realisierung und Anwendung bewährt haben. Entsprechend ist eine Verpflichtung zum Abschluss solcher Verträge nicht notwendig.



## **Zum Antrag DS 19/1477 von CDU, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP**

Der Antrag von CDU, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP gibt die wesentlichen Kritikpunkte und Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen und Folgen sog. „Uploadfilter“ wieder. Für die Umsetzung der EU-Richtlinie kommt es nun wie auch im Antrag gefordert darauf an, zu diskutieren, wie eine Umsetzung des umstrittenen Artikels 13 möglich wäre, ohne Filtermechanismen zu installieren. eco spricht sich dafür aus, dass seitens der Bundesregierung und des zuständigen Justizministeriums auch etwaige andere Schritte oder Maßnahmen geprüft werden, um die Einführung von sog. „Uploadfiltern“ in Deutschland und Europa zu verhindern.

Grundsätzlich sieht eco dies als Aufgabe für den Bund und insbesondere für das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz als Gesetzgeber für das Urheberrecht. Die Länder können hier Impulse setzen, die Diskussion auf einer breiten Basis und unter Einbeziehung aller relevanten Stakeholder fortzuführen und zu vertiefen.

---

eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. versteht sich als Interessenvertreter und Förderer aller Unternehmen, die mit dem Internet wirtschaftliche Wertschöpfung betreiben. Der Verband vertritt derzeit über 1100 Mitgliedsunternehmen. Hierzu zählen unter anderem ISP (Internet Service Provider), Carrier, Hard- und Softwarelieferanten, Content- und Service-Anbieter sowie Kommunikationsunternehmen.